

Richtige Formulierung des qualifizierten Rangrücktritts – aus steuerlicher Sicht

von vereidigter Buchprüfer/Steuerberater/Dipl.-Finanzwirt Stefan Klusmeier, Dresden

In einem aktuell erschienenen Urteil des BFH – IR 100/10¹ hat sich der BFH mit der Frage der korrekten Ausformulierung eines qualifizierten Rangrücktritts für steuerliche Zwecke beschäftigt. Bereits der Leitsatz des Urteils ist richtungsweisend:

„Eine Verbindlichkeit, die nur aus künftigen Gewinnen oder einem etwaigen Liquidationsüberschuss erfüllt zu werden braucht, kann mangels gegenseitiger wirtschaftlicher Belastung nicht ausgewiesen werden.“

Grundlage für das Urteil bildete ein Sachverhalt, bei dem eine unzureichend finanzierte Tochtergesellschaft kurz nach deren Gründung von der Muttergesellschaft ein Darlehen zur Inangsetzung des Geschäftsbetriebs erhielt. Es wurde ein entsprechender Darlehens- und Rangrücktrittsvertrag abgeschlossen. Im Rahmen dieses Vertragswerks war vorgesehen, dass im Fall des Eintritts einer Überschuldung der Schuldnerin der jeweilige Saldo des Darlehensverrechnungskontos „automatisch in Höhe des Betrags der Überschuldung im Rang hinter die Forderung aller Gläubiger zurücktritt“. Dieser Rücktritt sollte so lange wirksam sein, wie die Schuldnerin überschuldet war. Hinsichtlich der Befriedigung der Gläubigerin sah das Vertragswerk vor, dass diese „die Befriedigung ihrer Gesamtforderung nur aus künftigen Jahresüberschüssen, soweit sie bestehende Verlustvorträge übersteigen, oder ggf. aus einem Liquidationsüberschuss verlangen“ kann.

Bei einer vom Finanzamt durchgeführten Außenprüfung stellte sich die Finanzverwaltung angesichts dieser Regelung auf den Standpunkt, dass die Tochtergesellschaft keine Verbindlichkeit gegenüber ihrer Muttergesellschaft habe. Im Ergebnis wurde damit eine Verbindlichkeit i.H.v. 16.370.933,08 DM gewinnwirksam aufgelöst.

Die klagende GmbH hat sich letztinstanzlich vor dem BFH nicht durchsetzen können, die Rechtsauffassung des Finanzamts wurde bestätigt. Der BFH stützte seine Entscheidung auf den § 5 Abs. 2a EStG. Nach dieser Vorschrift sind Verpflichtungen, die nur zu erfüllen sind, soweit künftige Einnahmen oder Gewinne anfallen, erst dann anzusetzen, wenn die Einnahmen oder Gewinne tatsächlich angefallen sind. In der Literatur gab es bedeutende Stimmen, die die Anwendung dieses Paragraphen für den Fall einer Rangrücktrittsvereinbarung verneinten, da bei einem Rangrücktritt die Forderung rechtlich bereits entstanden sei.

Dieser Auffassung widersprach der BFH mit seinem Urteil und führte aus, dass sich eine solche Einschränkung dem Wortlaut der Vorschrift nicht entnehmen ließe. Vielmehr werden durch § 5 Abs. 2a EStG alle Verpflichtungen umfasst, die nur zu erfüllen sind, soweit künftig Gewinne

anfallen. Außerdem wäre ein Ausweis der Verbindlichkeiten auch deshalb nicht gerechtfertigt, da der Schuldner in seinem gegenwärtigen Vermögen zum Bilanzstichtag noch nicht belastet sei, solange er Gewinne noch nicht erzielt habe. Seine Situation sei zu vergleichen mit der eines Schuldners, dem eine Verbindlichkeit gegen einen Besserungsschein erlassen wurde. Die zukünftige Verpflichtung stelle zum gegenwärtigen Zeitpunkt eben noch keine wirtschaftliche Last dar.

Aus der Sicht des BFH stellt die so getroffene Rangrücktrittsvereinbarung wirtschaftlich nichts anderes dar, als einen Erlass gegen Besserungsabrede. Zwar wird nicht verkannt, dass es zivilrechtlich einen Unterschied zwischen einem Erlass mit Besserungsabrede und einer Rangrücktrittsvereinbarung gibt, doch sei dieser Unterschied unter dem Gesichtspunkt der steuerrechtlich zu beachtenden wirtschaftlichen Betrachtungsweise unmaßgeblich.

Das Urteil lässt aufhorchen und bestehende Rangrücktrittsvereinbarungen müssen überprüft werden.

In der Praxis werden Rangrücktrittsvereinbarungen häufig genug eingesetzt, um Überschuldungstatbestände im insolvenzrechtlichen Sinne zu vermeiden. Wenn das Ergebnis aber so ausfällt, dass die Verbindlichkeit gar nicht mehr zu passivieren ist und der Wegfall der Schuld zu einem hohen steuerlichen Gewinn führt, kann die Intention des Rücktritts gründlich danebengehen. Deshalb muss bei der Formulierung von Rangrücktrittsvereinbarungen darauf geachtet werden, dass die Begleichung der Befriedigung der Gesamtforderung der Gläubigerin eben nicht nur aus künftigen Jahresüberschüssen oder Liquidationsüberschüssen verlangt werden kann, sondern auch aus sonstigem Vermögen oder sonstigen Erträgen. Dass es dieses sonstige Vermögen oder diese sonstigen Erträge in der Praxis kaum oder gar nicht gibt, ist für die steuerrechtliche Beurteilung unmaßgeblich. Wichtig ist, dass mit diesem Zusatz zum Ausdruck gebracht wird, dass es sehr wohl eine gegenwärtige wirtschaftliche Belastung des Schuldners gibt. Diese ist nach der jetzt verkündeten Rechtsauffassung des BFH eben zwingend nötig, um eine weitere Passivierung der Verbindlichkeit aufrechtzuerhalten, und somit ungewollte und kontraproduktive Steuerbelastungen zu vermeiden.

¹ JurionRS 2011, 34535.